

ZH_OBERGERICHT PQ240003 vom 2. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240003

FR: ZH_OBERGERICHT PQ240003 du 2 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PQ240003 del 2 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

B.____ und A.____ sind die unverheirateten und seit 2014 getrennt lebenden Eltern von E.____, geboren tt.mm.2008, D.____, geboren tt.mm.2011 und C.____, geboren tt.mm.2014. Die Kinder standen (bis 8. August 2023) unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter (KESB-act. 8/5/82 [E.____], act. 8/5/81 [D.____], act. 8/5/82 [C.____]). Sie sind immer bis heute in ihrer Obhut gewesen. Soweit ersichtlich kommt die Beschwerdegegnerin zusammen mit der Unterstützung durch die Sozialhilfe weitestgehend für den Unterhalt der Kinder auf (vgl. bspw. KESB-act. 5/38 S. 2). A.____ (Beschwerdeführer) wandte sich im Juli 2022 an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Horgen (KESB) wegen Problemen bei der Ausübung des Besuchsrechts und beantragte die Regelung des persönlichen Verkehrs mit seinen Kindern (KESB-act. 8/5/27). Im Verlaufe des Verfahrens beantragte der Beschwerdeführer zusätzlich eine gemeinsame elterliche Sorge und die Beschwerdegegnerin eine Neubeurteilung der Unterhaltszahlungen. Die durch die KESB erfolgten Abklärungen ergaben, dass die Eltern in mehreren Kinderbelangen unterschiedliche Standpunkte vertreten. Da eine gemeinsame Kommunikation unmöglich war und oftmals im Streit endet, ordnete die KESB eine Mediation an, die vom Beschwerdeführer abgebrochen wurde (KESB-act. 5/62, 5/66, 5/70). Mit drei separaten Beschlüssen vom 8. August 2023 hob die KESB die Weisung zum Besuch einer Mediation auf (KESB-act. 8/5/82 [E.____], act. 8/5/81 [D.____], act. 8/5/82 [C.____], jeweils Dispositivziffer 1), verzichtete für E.____ und D.____, nicht aber für C.____ auf die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen (Besuchsrechtsbeistandschaft) (jeweils Dispositivziffer 2), regelte den persönlichen Verkehr des Beschwerdeführers mit D.____ und C.____ (KESB-act. 8/5/81 Dispositivziffer 3. a-e [D.____], act. 8/5/82 Dispositivziffer 4.a-e [C.____]), ermahnte den Beschwerdeführer, das Besuchsrecht und seine Verantwortung wahrzunehmen (Dispositivziffern 4 bzw. 5) und erteilte dem Vater die gemeinsame elterliche Sorge für alle drei Kinder (Dispositivziffern 4 bzw. 5 bzw.

- 3 - 6). Die Gebühren von je Fr. 1'200.-- für jeden der drei Beschlüsse auferlegte die KESB beiden Eltern je zur Hälfte, unter einstweiliger Übernahme beider Anteile zu Lasten der Amtskasse (KESB-act. 8/5/82 Dispositivziffer 6 [E.____], act. 8/5/81 Dispositivziffer 6 [D.____], act. 8/5/82 Dispositivziffer 6 [C.____] = BR-act. 2).

E. 2

Mit Eingabe vom 30. August 2023 reichte die Beschwerdegegnerin Beschwerde gegen die Beschlüsse ein und beantragte im Wesentlichen die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Änderung des angeordneten Besuchsrechts für D.____ (BR-act. 1). Mit Verfügung des Bezirksratspräsidenten vom 12. Oktober 2023 wurden die Verfahren vereinigt und unter der Verfahrensnummer VO.2023.44 weitergeführt (BR-act. 9). Die

Stellungnahme des (heutigen) Beschwerdeführers (act. BR-6) wurde der (heutigen) Beschwerdegegnerin zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (BR-act. 9). Mit Urteil vom 14. Dezember 2023 wies der Bezirksrat die Beschwerde ab, ermahnte den (heutigen) Beschwerdeführer das von der KESB mit Entscheid vom 8. August 2023 angeordnete Besuchsrecht wahrzunehmen und auferlegte die Entscheidgebühr von Fr. 1'200.-- je hälftig den Parteien (act. BR-10 = act. 7 Dispositivziffer III).

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers die Erhebung der Beschwerde der Beschwerdegegnerin an den Bezirksrat nicht unnötig (im Sinne von mutwillig), sondern berechtigt, war. Der Bezirksrat auferlegte zu Recht die Kosten seines Verfahrens den Parteien unabhängig vom Verfahrensausgang je hälftig, weil beide Parteien im berechtigten Interesse ihrer gemeinsamen Kinder gehandelt haben (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hätte der Beschwerdeführer beim Bezirksrat verlangen müssen (§ 119 Abs. 5 ZPO), was er trotz eines entsprechenden Hinweises in der Verfügung vom 12. Oktober 2023 (BR-act. 9 S. 5) unterliess. Die Behauptung in der Beschwerde, dass er nicht die Hälfte der Kosten bezahlen könne, weil er kein Einkommen habe und von den Sozialdiensleistungen unterstützt werde, ist heute verspätet. Die Beschwerde ist abzuweisen. III. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit. Gestützt auf § 4 GebV OG ist bei einem Streitwert von Fr. 600.-- die Gerichtsgebühr auf CHF 150.-- anzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, weil er unterliegt. Parteientschädigung sind keine zuzusprechen, dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr keine zu entschädigenden Umtriebe entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.